

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 26.02.2015

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 5.3. | Aktueller Sachstand Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum;
hier: Eigener Gebäudekomplex für DAV im BBGZ
Tischauflage | 52/049/2015
Kenntnisnahme |
| 14. | Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger
Waldweihnacht am Schloßplatz"
Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund Vertagung durch den
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss abgesetzt. | 32-3/002/2015
Beschluss |
| 20.1. | Weitere Informationsveranstaltung zum Umleitungskonzept in der
Altstadt;
CSU-Fraktionsantrag Nr. 027/2015 vom 16.02.2015
Tischauflage | II/063/2015
Beschluss |
| 20.2. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2015:
Tariftreue- und Mindestlohnkalkulation von Vergaben
Tischauflage | 30-R/021/2015
Beschluss |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/049/2015

Aktueller Sachstand Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum; hier: Eigener Gebäudekomplex für DAV im BBGZ

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref VI

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für das Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum ergibt sich in der Feinjustierung eine Umplanung, um den Planungsprozess zu beschleunigen und zu optimieren. Die Stadt Erlangen hat das Interesse, über das Bauvorhaben noch im Frühjahr 2015 endgültig zu befinden und einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen. Daher laufen momentan Verhandlungen mit der Franconian International School und der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co KG. Hinsichtlich der Einbindung des Deutschen Alpenvereins Sektion Erlangen ergeben sich aktuell Umplanungen, die einen eigenen Gebäudekomplex für den DAV vorsehen. Auslöser ist hierfür die zeitliche und inhaltliche Abstimmung, die beim DAV durch Mitgliedervoten im Rahmen der Vereinssatzung notwendig sind. Weiterhin sind die Fördervoraussetzungen in einem eigenen Gebäude deutlich einfacher abzuklären und zu erfüllen als in der Verschmelzung im Gebäudekomplex der Sporthalle. Nach Aussage des DAV haben sich weiterhin in den letzten zwei Jahren die Randbedingungen an die Anforderungen der Boulderhalle geändert. Es stehen mittlerweile viele kommerzielle Boulderhallen in der Region zur Verfügung, es fehlt aber an Indoor-Seilklettermöglichkeiten. Um diesen Bereich für den DAV gegebenenfalls mit einplanen zu können, ist es notwendig, sich ohne zeitlichen Druck damit auseinanderzusetzen. Der DAV-Komplex wird deshalb aus dem ersten Bauabschnitt herausgelöst und wird somit in der Planung und der zeitlichen Abfolge unabhängig auf einer eigenen Grundstücksfläche im BBGZ angeschlossen.

Die Vorteile für den DAV ergeben sich in der zeitlichen Entkopplung, um die Finanzierung insbesondere auf der Zuschussebene zu klären und die entsprechenden Mitgliedervoten einzuholen sowie die Möglichkeit, die Planungen an die neuen Herausforderungen anzupassen. Synergieeffekte für die Mehrzweckräume im Hallenkomplex bleiben für den DAV für größere Veranstaltungen oder Vorträge erhalten.

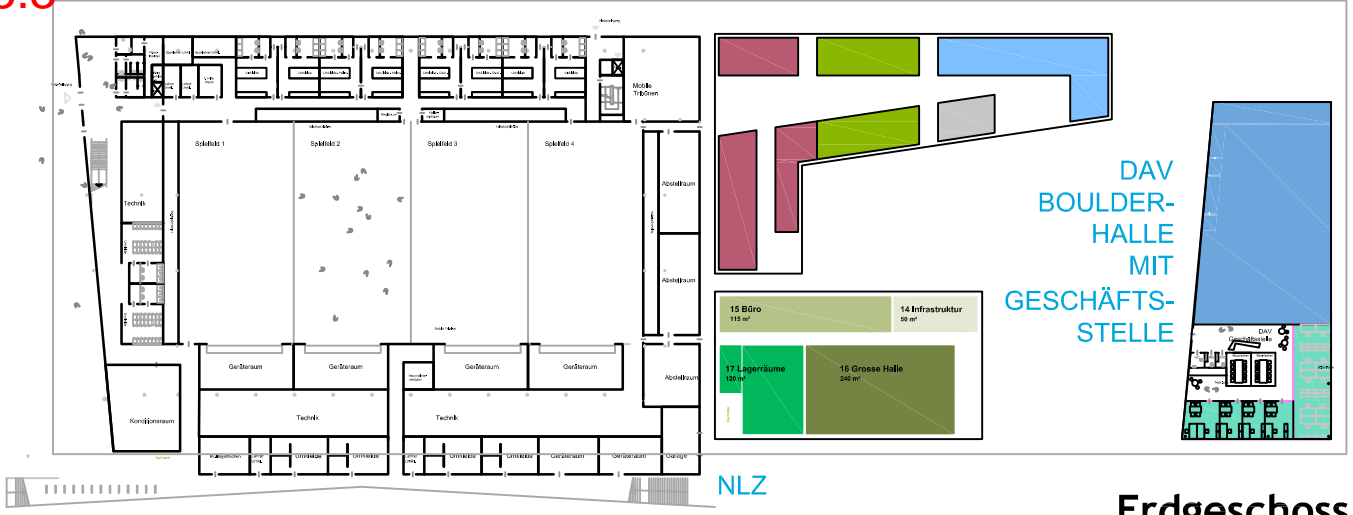
Die Vorteile für die Stadt Erlangen liegen in der schnelleren Realisierung des ersten Bauabschnitts des BBGZ und in den geringeren Finanzierungskosten bzw. in der nun wegfallenden Vorfinanzierung für den Bereich des DAV.

Eine Veränderung der Ausmaße auf der Grundstücksfläche in horizontaler oder vertikaler Richtung ergeben sich für die vorgesehenen Bereiche des BBGZ mit Sporthalle, Familienzentrum, NLZ Fraunhofer Institut und DAV Zentrum nicht.

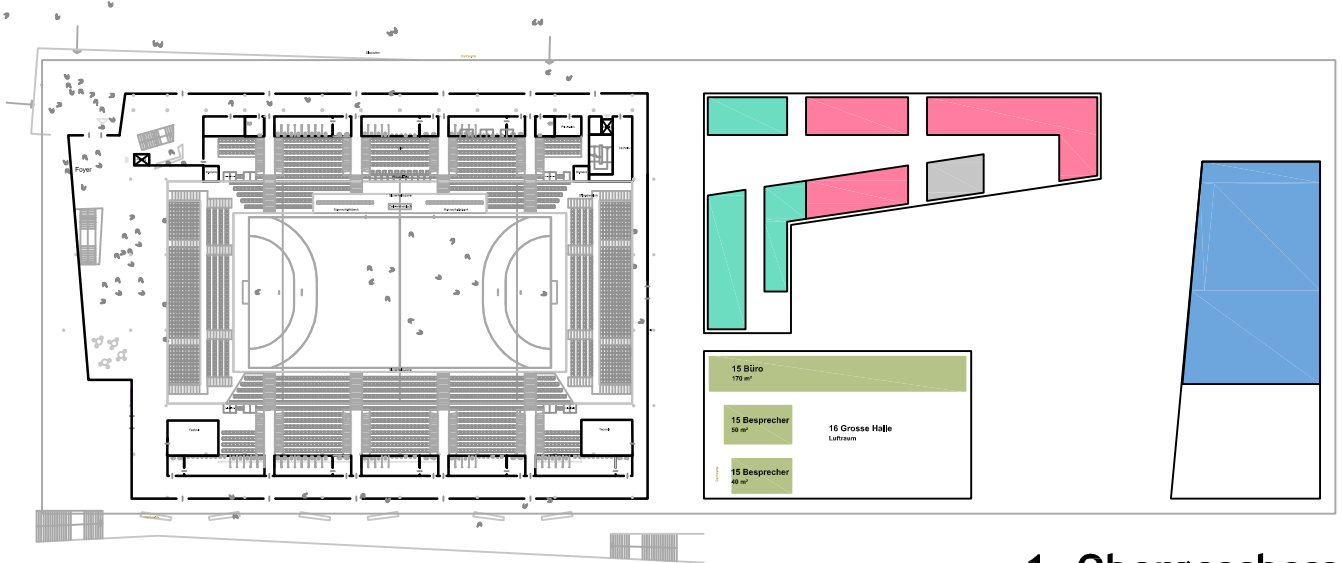
Anlagen: Entwurf einer möglichen Positionierung

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

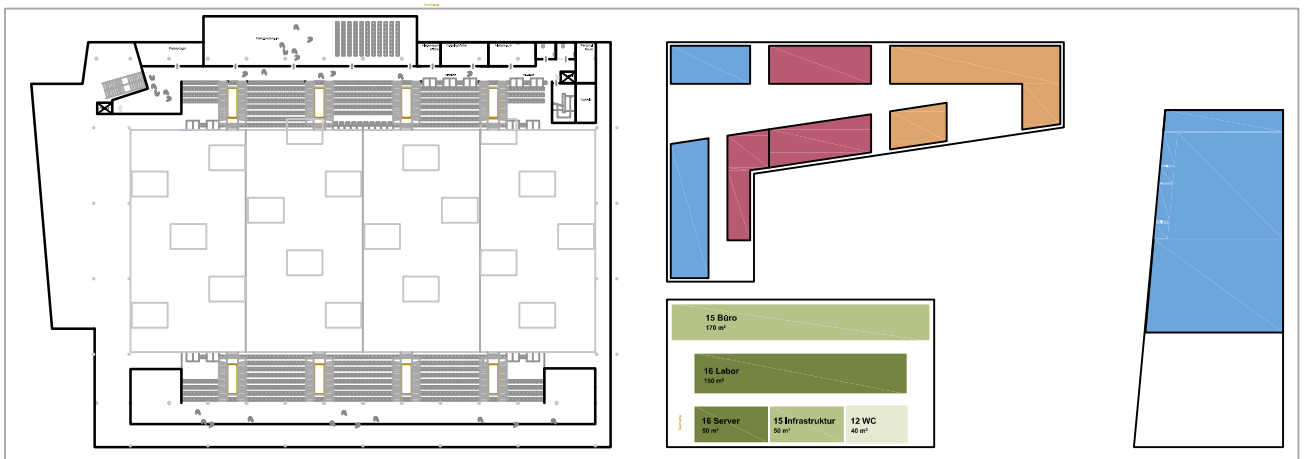
IV. Zum Vorgang



Erdgeschoss



1. Obergeschoss



2. Obergeschoss

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/063/2015

Weitere Informationsveranstaltung zum Umleitungskonzept in der Altstadt CSU-Fraktionsantrag Nr. 027/2015 vom 16.02.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 027/2015 vom 16.2.2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Veranstaltung wird am 19.03.2015 (voraussichtlich im E-Werk) vom Altstadtforum ausgerichtet. Die Stadtverwaltung wird durch die Ämter 32 (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt), 61 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abtl. Verkehrsplanung) und ESTW vertreten sein.

Anlagen: Antrag Nr. 027/2015 vom 16.2.2015 der CSU-Stadtratsfraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **17.02.2015**

Antragsnr.: **027/2015**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **II/WA**

mit Referat:

16. Februar 2015/AB

Antrag

hier: weitere Informationsveranstaltung zum Umleitungskonzept in der Altstadt

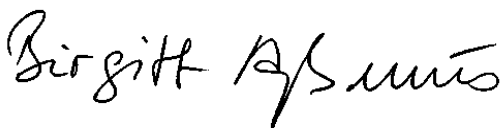
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir den Antrag, eine weitere Informationsveranstaltung zum Umleitungskonzept in der Altstadt in spätestens zwei Monaten durchzuführen.

Dabei sollen die Auswirkungen auf die Betroffenen in der Erlanger Altstadt sowie vor allem deren Korrekturvorschläge diskutiert werden.

Bis dahin sollte ein erster Erfahrungsbericht vorliegen ggf. mit Vorschlägen der Verwaltung, welche nachsteuernden und zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Gabriele Kopper
stv. Fraktionsvorsitzende

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/021/2015

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2015: Tariftreue- und Mindestlohnnachkalkulation von Vergaben

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- I. Die Vergaberichtlinien der Stadt Erlangen werden entsprechend der im Sachbericht unter Punkt 3 dargestellten Vorgehensweise ergänzt.
- II. Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken vom 18.2.2015 (028/2015) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Die in Ziff. 1 des Dringlichkeitsantrags beantragte Vorgehensweise wäre vergaberechtlich unzulässig. Von den Bietern im Vergabeverfahren kann nur die Einhaltung von gesetzlich geregelten Mindestlöhnen sowie von für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen gefordert werden.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie das Mindestlohngesetz (MiLoG) verpflichten die öffentlichen Auftraggeber, zu prüfen, ob der Bieter in der Vergangenheit Ordnungswidrigkeiten nach diesen Gesetzen begangen hat, insbesondere durch Nichtbezahlung des gesetzlich oder tariflich geschuldeten Entgelts. Wird ein Verstoß festgestellt, z.B. anhand einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, so führt dies unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss von der Vergabe.

Die Vergabehandbücher des Freistaats Bayern, die gemäß den städtischen Vergaberichtlinien von der Verwaltung zu verwenden sind, enthalten zwar Eigenerklärungen zur Tariftreue. Diese beschränken sich jedoch auf eine deklaratorische Bestätigung der vorstehend beschriebenen Rechtslage. Die weitergehende Forderung eines Auftraggebers, auch nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zu beachten, würde hingegen gegen die Entsenderichtlinie 96/71/EG verstoßen, da dies zu einer Benachteiligung von potentiellen Bietern aus dem EU-Ausland führen könnte.

2. Die zur Begründung der Ziff. 2 des Dringlichkeitsantrags angeführten Vorschriften (§ 16 Abs. 6 VOB/A bzw. VOL/A) betreffen zunächst einmal nur die sog. Auskömmlichkeitsprüfung. Dabei wird geprüft, ob der Preis in einem offenbaren Missverhältnis zum Angebot steht, auf einzelne Preisbestandteile kommt es dabei grundsätzlich nicht an. In anderen Bundesländern finden sich in Tariftreuegesetzen Regelungen, die in Bezug auf allgemeinverbindliche Tarife bzw. Mindestlöhne ausnahmsweise die Prüfung von Preisbestandteilen ermöglichen. In Bayern gibt es eine solche Regelung nicht. Dennoch ist eine Überprüfung der kalkulierten Lohnkosten bei lohnintensiven Aufträgen auch hier möglich und geboten. Grund dafür ist letztlich die Tatsache, dass die Stadt als Auftraggeberin gemäß § 14 des AEntG für die Verbindlichkeiten des beauftragten Unternehmens gegenüber dessen Beschäftigten auf Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Lohns wie ein Bürge haftet.

Bei Reinigungsdienstleistungen wird dies (auch bei der Stadt Erlangen) schon seit längerem praktiziert. Hier orientiert man sich an der Praxis der Zollverwaltung, die davon ausgeht, dass es bei einem Stundenverrechnungssatz, der mindestens 70 % über dem vorgeschriebenen Nettolohn

liegt, möglich ist, den vorgeschriebenen Lohn zu bezahlen. Liegt der Stundenverrechnungssatz unter dieser Aufgreifschwelle, so führt dies keinesfalls direkt zum Ausschluss des Bieters. Vielmehr muss der Bieter zur näheren Aufklärung des Preises aufgefordert werden. Es ist dann Sache des Bieters, zu beweisen, dass es ihm mit seiner Kalkulation möglich ist, seinen Mitarbeitern den vorgeschriebenen Lohn zu bezahlen.

3. Im Gegensatz zu der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise würde es einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Bieter und für die Vergabestellen bedeuten, in jedem Fall von allen Bietern einen kalkulatorischen Nachweis der Auskömmlichkeit in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Löhne zu fordern. Es wird stattdessen seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Im Rahmen der Eignungsprüfung wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - geprüft, ob es in der Vergangenheit bußgeldbewehrte Verstöße gegen das MiLoG oder das AEntG gegeben hat.
- Bei der Preisprüfung von Angeboten, bei denen ein Verstoß gegen das MiLoG oder das AEntG in Betracht kommen (insbesondere lohnintensive Dienstleistungen wie Reinigung) findet zunächst eine Plausibilitätsprüfung statt. Im Baubereich ist ohnehin eine Aufgliederung der Einheitspreise in den Vergabeunterlagen enthalten.
- Stellt sich heraus, dass der Stundenverrechnungssatz so niedrig ist, dass die rechnerische Möglichkeit, gesetzlich geforderte Löhne zu zahlen, zweifelhaft ist, so wird der Bieter um Aufklärung gebeten.
- Kann vom Bieter nicht nachgewiesen werden, dass die Vergütung der gesetzlich vorgeschriebenen Löhne möglich ist, so erfolgt ein Ausschluss.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

erlanger linke- Rathausplatz 1- 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathaus, Zimmer 127
 Büro: Montag 15-18 Uhr
 Sprechstunde: Montag 17-18 Uhr
 mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

Erlangen, den 18.2.2015

SR 2/2015 : Tariftreue- und Mindestlohnachkalkulation von Vergaben

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den folgenden Dringlichkeitsantrag im Stadtrat am 26. Feb. 2015:

1. Bei allen Vergaben werden nur tarifgebundene Anbieter der jeweiligen Branchen berücksichtigt.
2. Es werden nur Angebote berücksichtigt, bei deren Preis es rechnerisch möglich ist, den Branchenmindestlohn bzw. Mindestlohn zu bezahlen. Die Verwaltung legt Nachkalkulationen vor, die dem Stadtrat ermöglichen, dies nachzuprüfen. Diese Kalkulationen sollten bereits in der Ausschreibung gefordert werden.

Als Kunde mit großer Einkaufsmacht hat die Stadt eine soziale Verantwortung bei der Auswahl der beauftragten Unternehmen. Billig ist selten gut und noch seltener sozial. In diesen Wochen erfahren wir von immer neuen „kreativen Lohnmodellen“, mit denen einzelne Unternehmen versuchen, den gesetzlichen Mindestlohn zu umgehen.

Als Beleg, dass die Stadt nicht immer den Billigsten nehmen muss, zitieren wir aus den Anwendungshinweisen zum Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein: „Gemäß §16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden; nach § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A gilt dies für Angebote mit einem Preis „in offenbarem Missverhältnis zur Leistung“. Auch die Prüfungspflicht für auffällige Angebote ergibt sich bereits aus § 16 VOB/A und § 16 VOL/A. Insoweit ist grundsätzlich auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und Kommentierung zu verweisen. (...) „

Wir meinen, dass wir und die Öffentlichkeit einen Anspruch auf öffentliche Behandlung dieses Antrags haben. Daher widersprechen wir vorsorglich bereits jetzt einer nichtöffentlichen Behandlung. Dieser Antrag enthält keinerlei nach Gesetz geheimzuhaltenden Tatsachen. Es gibt also keinen Rechtsgrund, diesen Antrag nichtöffentlich zu behandeln, daher muss er nach der Gemeindeordnung öffentlich behandelt werden.

Begründung der Dringlichkeit erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.3 Aktueller Sachstand Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum; hier	
Mitteilung zur Kenntnis 52/049/2015	2
Entwurf einer möglichen Positionierung 52/049/2015	3
TOP Ö 20.1 Weitere Informationsveranstaltung zum Umleitungskonzept in der Altstadt	
Beschlussvorlage II/063/2015	4
Antrag CSU-Fraktion Nr. 027/2015 II/063/2015	5
TOP Ö 20.2 Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2015: Tariftreue- und Mindestlohn	
Beschlussvorlage 30-R/021/2015	6
Antrag Erlanger Linke 028/2015 30-R/021/2015	8
Inhaltsverzeichnis	9